

## SATZUNG

---

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Dielfen

### § 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Dielfen“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in 57234 Wilnsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 (Zweck)

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Wilnsdorf zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der städtischen Einrichtung Grundschule Dielfen.

Daneben kann der Förderverein den genannten Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Beschaffung von Mitteln und Geräten zur Förderung des Unterrichts;
- b) Förderung und Vornahme von bildungsfördernden Veranstaltungen, des Schulsports, von Schulwanderungen und Schulfahrten;
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler;
- d) Betreuung von Kindern durch Betreuungskräfte.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

### § 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereines durch Spenden und/oder Mitgliedsbeiträge zu fördern bereit ist. Der Austritt eines Mitgliedes muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, sofern die Kündigung der Mitgliedschaft spätestens zum 30. April des Geschäftsjahres erfolgte.

Mitglieder des Vereines, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 (Beiträge, Geschäftsjahr)

Beiträge werden auf Beschluss der Gründungs-/Mitgliederversammlung festgesetzt. Spenden leisten die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

- 2 -  
- 2 -

§ 5  
(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6  
(Vorstand)

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig auch Schriftführer ist, dem Schatzmeister (Kassenwart) sowie aus einem Beisitzer (Pressewart).

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Beisitzer werden jeweils um ein Jahr versetzt gewählt. In einem Jahr werden der Vorsitzende und der Schatzmeister, im nächsten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl zu Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er entscheidet über die Vergabe der Mittel.

(4) Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des engeren Vorstands.

(5) Der Leiter der Grundschule Dielfen ist beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 7  
(Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

- 3 -

(2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 10% der Mitglieder, mindestens jedoch von 7 Mitgliedern erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die im Anschluss daran einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienen Mitglieder, mindestens jedoch 7 Stimmen erforderlich sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

(1) Die Gründungs/Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte überwachen und die Jahresrechnung prüfen. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister genau Buch.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs.(2) und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ausschließung eines Mitgliedes
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

## § 10

### ( Gewinne und Verwaltungsausgaben)

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem

Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

#### § 11 (Zuwendungen)

Zuwendungen an die Schule bzw. an einzelne Schüler werden gewährt:

- a) auf schriftlichen Antrag des Schulleiters,
- b) auf schriftlichen Antrag der Eltern, vertreten durch die Klassen- bzw. Schulpflegschaft. Über die Bewilligung der finanziellen Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

#### § 12 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Dielfen zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln, mindestens jedoch 7 Mitglieder, beschließen.

-----

Stand 14.02.2016